

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



1.1.1. GESETZENTWURF
97 1983

1.1.1. 23.07.1983

1.1.1. 1984-0300 Stellung

Zl. 383/83
GZ.3388/83

An das

Dr. Ottwanger

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffent-
liche Sicherheit
Postfach 100
1014 W I E N

Zu Zl. 48 000/36-II/13/83

Betr.: MELDEWESEN"

hier: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Melde-
gesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 10.1.1984 über-
mittelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in der Bei-
lage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Wien, am 12. Jänner 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

1 Beilage

Nef. Dr. Fiebich

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (03122) 81137 (80290)

Girokonto Nr. 0000-05869-3 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Schmiedgasse 2 — Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G.Zl.: 639/83

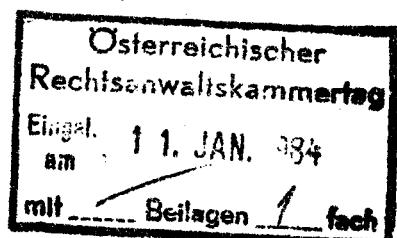
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 10.1.1984

Dr.K/W

An den
 Österreichischen Rechtsanwalts-
 kammtag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien



Betr.: Zahl 48 000/36-II/13/83
 dortige Geschäftszahl 383/83
Meldegesetznovelle 1984

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz gibt hiermit fristgerecht zu dem ihm vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984) nachstehende

Stellungnahme

ab:

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist im allgemeinen zu begrüßen, wobei die in den Erläuterungen angeführten Gründe maßgebend erscheinen. Es werden jedoch nachstehende Bedenken bzw. Änderungsvorschläge angemeldet:

1.) Zu Artikel I. Punkt 9. (§ 11 a) wird vorgeschlagen, die im Bundesministerium für Inneres zentral gespeicherten Melde-daten nicht nur inländischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zugänglich zu machen, sondern diesen Zugang auch allen Staatsbürgern zu ermöglichen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können. Auskünfte aus diesem

zentralen Melderegister könnten allenfalls nur gegen Bezahlung einer Gebühr erteilt werden. Eine solche Regelung würde

- a) den Interessen einer Vielzahl von Staatsbürgern entsprechen,
- b) berechtigte Bedenken gegen Datenverfassung und Speicherung, die nur Behörden zugänglich sind, zerstreuen und
- c) eine, wenn auch bescheidene, Einnahme für den Fiskus darstellen.

2.) Zu Artikel I. Punkt 11.: Es wird vorgeschlagen, § 15 a völlig neu zu formulieren und den Instanzenzug etwa in folgender Weise detailliert anzuführen:

" (1) Ist der Bürgermeister Meldebehörde erster Instanz, so hat über Berufungen gegen seine Bescheide in zweiter Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in dritter und letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

(2) Ist die Bundespolizeibehörde Meldebehörde erster Instanz, so hat über Berufungen gegen deren Bescheide in zweiter und letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden."

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt ist, hat das Fehlen von Bestimmungen über den Instanzenzug bisher zu rechtlicher Unklarheit und damit zu einer rechtlichen Unsicherheit geführt. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung des neu angeführten § 15 a ist aber nicht geeignet, diese Unklarheiten zu beheben, da diese Formulierung als für einen juristischen Laien unverständlich, für einen Juristen aber nur schwer verständlich bezeichnet werden muß.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung
Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:



Der Präsident